

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 74.

Mittwoch, den 15. September.

1897.

Die heute ausgegebene Nr. 22 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

- Nr. 31. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Todtenhofsgemeinde Bahmbeck, vom 31. August 1897.
- Nr. 32. Allgemeine Verfügung, betreffend die Anrechnung der militärischen Uebungen der Referendare auf deren Vorbereitungsdienst, vom 11. September 1897.

Seine Erlaucht der Graf-Regent haben gnädigst geruht, den nachbenannten Mitgliedern von Feuerwehren das Feuerwehr-Dienst-Ehrenzeichen zu verleihen:

1. dem Landwirth Simon Brakemeier in Lüdtenhausen,
2. dem Zimmermann Konrad Wesel das.,
3. dem Zimmermann Heinrich Adam das.,
4. dem Landwirth Konrad Blöger das.,
5. dem Landwirth Heinrich Wefing das.,
6. dem Schneider W. Kater in Talle,
7. dem Landwirth Heinrich Althöfer das.,
8. dem Landwirth Fritz Dubbert das.,
9. dem Metzgermeister Karl Petri in Hohenhausen,
10. dem Landwirth Fritz Plettemeier in Brüntorf,
11. dem Landwirth Ernst Decker das.,
12. dem Landwirth Simon Johanning in Bentorf,
13. dem Landwirth Simon Rügemeier das.,
14. dem Landwirth Simon Klocke das.,
15. dem Schuhmacher Konrad Stientemeier in Galdorf,

16. dem Landwirth Simon Lohmeier das.,
 17. dem Tischler Heinrich Lohmann in Langenholzhausen,
 18. dem Landwirth Friedrich Steinmeier in Siligen,
 19. dem Landwirth Anton Diestelmeier das.,
 20. dem Landwirth Heinrich Döwle in Alverdissen,
 21. dem Landwirth Hermann Strate das.,
 22. dem Landwirth Heinrich Niese das.,
 23. dem Landwirth Heinrich Schlue das.,
 24. dem Landwirth Fritz Schäfer das.,
 25. dem Landwirth Fritz Bödeker das.,
 26. dem Fischer Hermann Herberlein in Lindehofe,
 27. dem Landwirth Friedrich Schilling in Nechternhöfen,
 28. dem Schuhmacher Wilhelm Entorf in Bremke,
 29. dem Landwirth Friedrich Mengersen das.,
 30. dem Landwirth Karl Böger in Laßbruch,
 31. dem Schmiedemeister Friedrich Herzog das.
- Detmold, den 13. September 1897.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
von Riesitschek.

Bekanntmachung, die Verwaltung der Unterstützungskasse im Jahre 1896 betreffend.

Zusolge der hierunter abgedruckten Nachricht, den Unterstützungsfonds betreffend, sind zu Weihnachten 1896 an 30 bedürftige Grundbesitzer Darlehen bewilligt worden.

Zu Weihnachten 1897 können 23 100 Mk. zu 2^o/₁₀₀ Zinsen, gegen Rückzahlung durch jährliche mäßige Abträge und gegenseitige 6 monatliche Kündigungsfrist neu ausgeliehen werden.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehen sind unter Anschluß von Abschriften der Grundbuchstabelle und von Auszügen aus dem Brandkataster von den Bezirks-Verwaltungsbehörden (Fürstlichen Verwaltungs-Ämtern bezw. Magistraten) spätestens bis Mitte Januar 1898 an die Unterstützungs-Kommission einzureichen, da spätere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Detmold, den 2. September 1897.

Fürstliche Unterstützungs-Kommission.

O. Verbeck.

1896.

121. Nachricht,

den Unterstützungsfonds betreffend.

Einnahme.

M. 2

1. Der durch freiwillige Beiträge gebildete ursprüngliche Fonds beträgt	41010,—
2. Dazu sind an Zinsen eingekommen:	
a. bis Ende 1895 nach Abzug der Ausgaben	190656,23
b. im Jahre 1896	4607,70
ab Ausfall Tit. III a	1,06
	4606,64
Dazu Theilzinsen Tit. III der Einnahme	3,70
Desgl.	12,65
Desgl.	0,40
Vermischt	27,51
	44,26
	4650,90
	236317,13
Ab Verwaltungskosten Tit. Va	899,70
Der ganze Fonds beträgt daher Ende 1896	235417,43

Ausgabe.

M. 2

1. Von bis jetzt ausgeliehenen Kapitalien (im Ganzen 6409) blieben Ende 1895	230340,—
Die regelmäßigen Abträge	18341,50
nach Abzug der nachgelassenen Abträge	235,—
	18106,50
mit den außerordentlich zurückgezahlten Kapital-Resten	2745,—
	20851,50
Es bleiben also	209488,50

2. Neu ausgeliehen im Jahre 1896 an 30 Bedürftige:

I. Steuerbezirk Detmold.

A. Stadt Detmold	5600,—
B. " Horn	1100,—
C. Amt Detmold	—,—
D. " Horn	—,—

II. Steuerbezirk Schötmar.

A. Stadt Salzuflen	3500,—
B. " Lage	2100,—
C. Amt Schötmar	1400,—
D. " Derlinghausen	—,—
E. " Lage	1000,—

III. Steuerbezirk Lemgo.

A. Stadt Lemgo	1300,—
B. Amt Brake	2800,—
C. " Hohenhausen	900,—
D. " Barenholz	—,—

IV. Steuerbezirk Blomberg.

A. Stadt Blomberg	—,—
B. " Barntrup	150,—
C. Amt Sternberg-Barntrup	1500,—
D. " Blomberg	—,—
E. " Schieder	600,—
F. " Schwalenberg	1050,—

V. Steuerbezirk Lipperode . . .	800,—
	23800,—
Dazu Rechnungsbestand	2128,93
Ist ganze Summe wie umstehend	235417,43
1895 betrug der ganze Fonds	231666,23

Derselbe hat sich also 1896 vermehrt um 3751,20

Detmold, den 30. Juli 1897.

Der Rechnungsführer.

Ohlendorf.

Obst-Verkauf.

Das Obst der Landeschaußeen im Lemgoer Bantreise soll an Ort und Stelle versteigert werden:

Montag, den 20. September,

um 8 Uhr von der Wissentruper Schule nach Rachtenhausen,

um 10 Uhr von Rachtenhausen bis zur Abzweigung der Drillinghauser Chaussee,

um 1 Uhr von der Abzweigung der Drillinghauser Chaussee bis zum Scherenkrüge und

um 3 Uhr vom Scherenkrüge nach der Bielefelder Grenze und nach Drillinghausen;

Dienstag, den 21. September,

um 3 Uhr von Hörstmar nach Lemgo;

Mittwoch, den 22. September,

um 10 Uhr von Sylbach nach Schötmar,

um 1 Uhr von Schötmar nach Rezen und

um 3 Uhr von Rezen nach Wittighöferheide;

Donnerstag, den 23. September,

um 3 Uhr bei Waterloo.

Lemgo, den 13. September 1897.

Fürstliches Bauamt.

Hermann.

Dem Barbier Albert Herbst zu Schötmar sind am 3. September d. J. aus seiner Barbierstube daselbst, drei Rasiermesser mit schwarzer Schale weggenommen worden.

Es wird um Beihilfe zur Ermittlung des Diebes und der gestohlenen Sachen ersucht.

Salzuflen, den 14. September 1897.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Kreke.

In den Monaten September und Dezember d. J. wird je ein Simplum der Einkommensteuer zur Schulkasse gehoben.

Detmold, den 10. September 1897.

Der Schulvorstand.

Unter dem Rindviehbestande des dem Rittersgutsbesitzer Rabba von Kerzenbrock zu Barntrop gehörigen Gutes Riechenberg, Bauerschaft Isstrup, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Blomberg, den 11. September 1897.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Nachstehende Polizei-Verordnung über die Aufräumung und Instandhaltung des Bettes der Berre, der kleinen Berre und des Knochenbachs vom 15. April 1897 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 9. September 1897.

Der Magistrat.

Petri.

Im Anschluß an die Landesverordnung vom 9. Februar 1799 wird für die Berre, die kleine Berre und den Knochenbach im Gebiete der Stadt nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Ausführung und Ueberwachung dieser Verordnung liegt dem Magistrate ob.

§ 2.

Die Nothwendigkeit und der Umfang der Räumung, sowie Instandhaltung des Bettes der genannten Wasserläufe wird nach Maßgabe der Dertlichkeit und soweit es für den ungehinderten Abfluß erforderlich ist, vom Magistrat festgesetzt und den Betheiligten schriftlich bekannt gemacht.

§ 3.

In jedem Frühjahr, sobald das Winterwasser abgelassen ist, wird durch den Magistrat eine Schau vorgenommen, bei welcher festgestellt wird, was in dem bevorstehenden Sommer an den einzelnen Stellen im Bette und an den Ufern geschehen muß.

Zeit und Ort der Schau wird von dem Magistrate festgesetzt. Die Uferbesitzer sind zu der Schau in ortsüblicher Weise zu laden; dieselben sind berechtigt, bei der Schau etwaige Anträge und Einwendungen vorzubringen. Ueber den Befund werden Verhandlungen aufgenommen, um darnach das Erforderliche wegen der Räummung und Instandhaltung zu veranlassen.

§ 4.

Die Besserung der Ufer und Begräumung der von den Ufern in den Bach hineinragenden Hindernisse oder Ausweichungen des Ufers, sowie die Säuberung des Bettes der Wasserläufe, liegt den Uferbesitzern ob, soweit ihre Grundstücke den Wasserlauf berühren.

Die Aufräumung und Säuberung des Bettes hat jeder Anlieger bis zur Mitte des Wasserlaufs auszuführen.

§ 5.

Die Instandhaltung und Räummung erfolgt binnen der vom Magistrate alljährlich festzusetzenden Frist, spätestens bis zum 1. Juni.

Wenn Räummung und Instandhaltung nicht ordnungsmäßig erfolgt sind, so werden solche ohne Weiteres auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt und die Kosten nöthigenfalls zwangsweise im Wege der administrativen Exekution von ihnen eingezogen.

§ 6.

Der Magistrate kann auch eine außerordentliche Schau für Räummung und Instandhaltung anordnen.

§ 7.

Die säumigen oder rückständigen Uferbesitzer haben ohne Anspruch auf Entschädigung zu gestatten, daß die bei der Räummung aus dem Wasserlaufsbette zu entfernenden Gegenstände, als Asche, Scherben, Schlacken, Wasserpflanzen, Steine, Moder, Bäume u. s. w. am Ufer einstweilen niedergelegt und vom Ufer über das betreffende Grundstück abgefahren werden. Von dem Ufer sind diese Materialien innerhalb 8 Tagen zu entfernen.

§ 8.

Dem Magistrate sowie dessen Organen steht der Zutritt zu den Ufergrundstücken zum Zweck

der Uferschau, sowie der Säuberung und Räummung thunlichst nach vorheriger Anzeige bei den Grundstücksbesitzern, zu.

Bei Zwangssäuberung soll die Anzeige mindestens 24 Stunden vorher geschehen.

§ 9.

Die Uferbesitzer haben, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, die Ufer im Stande zu halten und zu befestigen, soweit dies nach dem Ermessen des Magistrats im Interesse der ungehinderten Vorfluth erforderlich ist.

Alles Wurzelwerk, welches in das Flußbett hemmend hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Holzpflanzungen und Strauchwerk an den Ufern dürfen nur soweit beibehalten oder neu angelegt werden, als solches nach dem Ermessen des Magistrats ohne Nachtheil zulässig ist.

§ 10.

Zum Neu- und Umbau von Brücken ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich, welcher darauf zu sehen hat, daß die ungehinderte Vorfluth gesichert bleibt. Bei der Ausführung solcher Bauten sind die vorgeschriebenen Bedingungen genau zu beachten.

Staatsbauten fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die betreffenden Verhandlungen werden aber vor Ausführung der Arbeiten dem Magistrate zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§ 11.

Die Anlegung von Fischhaltern, Stegen und Durchfahrten u. s. w., ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in dem Flußbette ist ohne Genehmigung des Magistrats nicht gestattet. Bei Anlegung von Stauwerken sind außer den Vorschriften der Verordnung vom 23. Juni 1812 die reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 12.

Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde, Asche, Schlacken, Kadavern, Unrath und aller Art Materialien muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme findet statt, wenn solches zum Behuf einer Anlage am Ufer noth-

wendig ist und daraus nach dem Urtheil des Magistrats kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers entsteht und auch dadurch eine Beeinträchtigung des Bedarfs der Umgegend an einem Wasser oder eine erhebliche Belästigung des Publikums nicht stattfindet.

§ 13.

Wenn Häuser nahe an den gedachten Gewässern neu erbaut werden, so ist darauf zu sehen, daß alle unreinen Abflüsse aus denselben zuvor durch Senkgruben geleitet werden; bezüglich Anordnung bleibt dem Magistrat für jeden besonderen Fall vorbehalten, desgleichen für schon vorhandene Anlagen. Wo derartige Ableitungen in einen städtischen Kanal möglich sind und vom Magistrate gestattet werden, dürfen Einleitungen in einen Wasserlauf überhaupt nicht stattfinden.

§ 14.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen des Magistrats hat die Fürstliche Regierung endgültig zu entscheiden.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 1 Woche belegt. Die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt hierbei vorbehalten.

Detmold, den 15. April 1897.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Sieg.

Der Magistrat.

Petri.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird genehmigt.

Detmold, den 28. Juli 1897.

Fürstlich Lippische Regierung.
Overbeck.

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuche von Lemgo Blatt 1524 verzeichnete, dem Bürstenmacher August Strothmann hier selbst gehörende Grundbesitz:

1. Wohnhaus am Hameln'schen Wege lfd. Nr. 165 der Gebäudesteuerrolle Nr. 160 der Nicolai-Bauerschaft,
2. Garten daselbst, Kartenblatt 16 Parzelle 133 zu 7 a 42 qm,

in dem auf

Dienstag, den 28. September 1897,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Laxe und Verkaufsbedingungen liegen vom 18. September d. J. an auf hiesiger Gerichtsschreiberei I zur Einsicht aus.

In dem angeetzten Termine sind Realrechte an den gedachten Grundbesitz bei Meidung des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber und Ansprüche an die Kaufgelder bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Lemgo, den 25. August 1897.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.

Der unter dem 19. August 1897 gegen den Schlosser Deutschmann erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 11. September 1897.

Fürstliches Amtsgericht II.

J. B.

Pothmann.

Hohenhausen. Die Amtsgemeinde Varenholz enteignet zur Verbreiterung des Kommunalweges im Dorfe Stenzen vom Kolonate Florke meier Nr. 79 daselbst die neuvermessen Parzelle $\frac{392}{173}$ A. 4 zu 71 qm für eine Entschädigung von 124 Mark 8 Pf.

Ansprüche Dritter an diese Entschädigungsgelder sind spätestens im Termine

Freitag, den 24. d. Mts.,

Morgens 10 Uhr,

bei Meidung des Verlustes geltend zu machen.

Hohenhausen, den 7. September 1897.

Der Enteignungskommissar.

J. B.

Pothmann.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Eigenthümers soll das Colonat Bültemeier Nr. 65 der Bauerschaft Kalldorf, zu welchem ca. 28 ha Grundstücke mit einem Reinertrage von rund 700 Mk. gehören, im Termine am

Sonnabend, den 2. f. Mts. Oktober,

Nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Auszüge von dem Colonnate und die Kaufbedingungen können hier jederzeit eingesehen, auch gegen die Gebühr bezogen werden.

Hohenhausen, den 7. September 1897.

Fürstliches Amtsgericht.

J. B.

Pothmann.

Die hier hinterlegten letztwilligen Verfügungen des verstorbenen Rentners Friedrich Berkemeier hieselbst sollen am:

Dienstag, den 21. laufenden Monats,
Morgens 10 Uhr,
eröffnet werden.

Derlinghausen, den 13. Septbr. 1897.

Fürstliches Amtsgericht.

Heidsieck.

Bekanntmachung.

Die Büreaus des Bezirkskommandos und Hauptmeldeamts Detmold befinden sich vom 15. d. Mts. ab Leopoldstraße Nr. 13 — neben Kaserne I —.

Detmold, den 7. September 1897.

Königliches Bezirkskommando.

von Papen,

Oberstlieutenant z. D. und Kommandeur.

Der in den Akten I. c. M. 55/96 gegen den Handelsmann Wilhelm Sief, geboren am 17. September 1856 zu Ohren in Lippe, wegen Vollstreckung einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen, unterm 31. Juli 1897 erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 6. September 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.